



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. April 2013 (15.04)
(OR. en)**

8415/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0004 (NLE)**

**UD 81
OC 214**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.: 5656/13 UD 17
Nr. Vordok.: 7167/13 UD 54

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Union, des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation über Drogenausgangsstoffe

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 17.4.2013

1. Die Kommission hat dem Rat am 21. Januar 2013 den eingangs genannten Vorschlag unterbreitet, mit dem die Kooperation zwischen der Union und der Russischen Föderation verstärkt werden soll, um die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen aus dem legalen Handel zu verhindern und so die illegale Herstellung von Suchtstoffen einzudämmen. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

2. Die Gruppe "Zollunion" hat in ihrer Sitzung vom 27. Februar 2013 Einvernehmen¹ über eine geänderte Fassung dieses Vorschlags² erzielt.

 3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte daher
 - das in der Gruppe erzielte Einvernehmen bestätigen und
 - den Rat ersuchen, dass er den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7767/13 UD 66 OC 167 und Dok. 8178/13 UD 72 OC 185) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache annimmt.
-

¹ In diesem Stadium hält UK einen Parlamentsvorbehalt aufrecht. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Vorbehalt vor der Annahme des Beschlusses durch den Rat zurückgezogen wird.

² gemäß Dok. 7167/12 UD 54